



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

per E-Mail an:
Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Nachrichtlich:
Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Monika Heinold
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Telefon 0431 988-0	Datum
01.01.2021	P20	Durchwahl 988-8931	26.02.2021

Finanztransaktionssteuer einführen - Antrag des SSW (Drs. 19/2609)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landesrechnungshof dankt für die Gelegenheit, zu der oben genannten Drucksache Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehme ich gerne wahr.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der Landesrechnungshof rät von der Einführung einer Finanztransaktionssteuer ab, da sie den Landeshaushalt mit zusätzlichen Ausgaben belasten würde und keine signifikant regulatorische Wirkung erzeugt.

Der Antrag der Abgeordneten des SSW zielt darauf ab, dass sich der Landtag für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS) unter gewissen Bedingungen ausspricht. Befürworter einer FTS führen an, dass sie ein wichtiges regulatorisches Instrument sei, um zukünftige Finanzkrisen zu verhindern.

Nach Ansicht des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist die Einführung einer FTS „aus regulatorischer Sicht nicht sinnvoll“.¹ Sofern die negativen Auswirkungen und die Erhebungskosten dieser Steuer vergleichsweise gering sind, ließe sich die FTS möglicherweise mit dem fiskalischen Motiv der Einnahmenerzielung rechtfertigen. Diese Ansicht vertritt unter anderem Prof. Christoph Trebesch vom Institut für Weltwirtschaft (IfW).²

Das Aufkommen einer FTS stünde nach Art. 106 Abs. 1 Grundgesetz dem Bund zu, da die FTS eine Kapitalverkehrsteuer ist. Das Land Schleswig-Holstein würde von der Einführung einer FTS als Steuerschuldner belastet, denn es tätigt an den Finanzmärkten umfassende Transaktionen.

Im Folgenden soll daher die mögliche Belastung für den Landeshaushalt grob skizziert werden. Da der Antrag der Abgeordneten des SSW keine konkreten Vorschläge zur Ausgestaltung einer solchen Steuer enthält, müssen wir hierbei plausible Annahmen treffen. Entscheidend für die Belastung des Landeshaushalts sind die folgenden Punkte:

1. Werden auch Neuemissionen von Anleihen besteuert?

Prof. Christoph Trebesch vom IfW spricht sich in einem jüngeren Vorschlag dafür aus, auch Transaktionen mit öffentlichen Anleihen zu besteuern. Dadurch entstünden für die öffentlichen Haushalte zwar höhere Kosten, welche aber durch die Steuereinnahmen mehr als ausgeglichen würden.³ Dies entspricht auch dem Tenor des vorliegenden Antrags, nach dem „sämtliche Umsätze am Wertpapiermarkt“ besteuert werden sollten.

2. In welcher Höhe werden Transaktionen von Aktien und Derivaten besteuert?

Die von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Steuersätze bewegen sich im

¹ Vgl. SVR, *Jahresgutachten 2010/2011*, S. 153.

² Vgl. FUNKE / MEYER / TREBESCH, „Der deutsch-französische Vorschlag zu einer EU-Finanztransaktions-Steuer. Internationale Einordnung und Politikempfehlungen.“, *Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik*, 2020, Nr. 24, S. 33.

³ Vgl. FUNKE et al., a.a.O., S. 8.

Bereich um 0,2% für den Handel mit Aktien, und 0,02% für den Handel mit Derivaten. Für die weitere Betrachtung sollen diese Steuersätze zugrunde gelegt werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen lässt sich die mögliche Belastung für den Landeshaushalt überschlägig berechnen. Obwohl die FTS üblicherweise als Steuer auf den Erwerb von Wertpapieren charakterisiert wird, würde sie effektiv sowohl Käufer als auch Verkäufer belasten. Denn durch die Steuer würde die Preisbildung beeinflusst, so dass die Käufer einen Teil der Steuer effektiv auf die Verkäufer abwälzen könnten. Daher soll der Einfachheit halber davon ausgegangen werden, dass die Steuer jeweils hälftig von Käufern und Verkäufern getragen wird; das Land würde demnach effektiv mit 0,1% bzw. 0,01% des Umsatzes belastet. Angesichts der niedrigen Steuersätze dürfte die Anpassungsreaktion des Finanzministeriums und damit der Mengeneffekt vernachlässigbar sein. Weitere indirekte oder politische Kosten, die durch eine notwendige Anpassung oder Kürzung der Ausgaben an anderer Stelle des Landeshaushalts entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Finanztransaktionen des Landes 2019	Umsatz in Mio. €	anteiliger Steuersatz	Steuerlast in Mio. €
<i>Kredite, Finanzderivate, Schulden</i>			
Neuemission Anleihen	4.741	0,1%	4,7
Neugeschäfte Finanzderivate	5.389	0,01%	0,5
<i>Versorgungsfonds</i>			
Veräußerung von Wertpapieren	124	0,1%	0,1
Erwerb von Wertpapieren	307	0,1%	0,3
Grobe Schätzung der Steuerlast bei hälftiger Überwälzung			5,7

Quelle: LRH, Haushaltsrechnung des Landes 2019, S. 18f. und 128f.

Bei einer umfassenden Besteuerung aller Transaktionen und angenommener hälftiger Abwälzung der formellen Steuerlast wäre der Landeshaushalt 2019 demnach effektiv mit ca. 6 Mio. € belastet worden. Ob der Bund solche Belastungen kompensieren wird, ist nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Gaby Schäfer